Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SMT Scharf AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" i. d. F. vom 07. Februar 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der SMT Scharf AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017 **mit Ausnahme der folgenden Abweichungen** in der Vergangenheit entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird.

- Kodex Ziffer 5.3
  Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet, weil er lediglich aus drei Mitgliedern besteht. Da alle anstehenden Themen und Entscheidungen im Kollegium behandelt werden, wäre aus der Sicht des Aufsichtsrats die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan wahrgenommen.

- Kodex Ziffer 5.1.2
  Bei der Besetzung des Vorstands war Vielfalt (Diversity) kein eigenständiges Kriterium. Dies kann auch zukünftig so sein. Denn der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass sich bei einer Vorstandsgröße von lediglich zwei Mitgliedern die Auswahl der Vorstände allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren soll.

- Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1
  Derzeit bestehen keine Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, da hierdurch die Auswahl an qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten pauschal eingeschränkt würde.

- Kodex Ziffer 3.8
  Ein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist nicht vereinbart worden, da aus Sicht der Gesellschaft von einem solchen Selbstbehalt nicht eine motivierende oder verantwortungsbewusstseinssteigernde Wirkung auf das Verhalten der Aufsichtsratsmitglieder ausgeht. Auch die Neufassung des Kodex vom 9. Mai 2019 sieht einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung nicht mehr vor.

Hamm, den 9. Dezember 2019

(Prof. Dr. Louis Velthuis) (Dr. Dirk Vorsteher) (Dorothea Gattineau)

(Hans Joachim Theiß) (Wolfgang Embert)